

1318/AB XXI.GP
Eingelangt am:07.12.2000

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1336/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „fortgesetzte mediale Vorverurteilung von SchwarzafrikanerInnen durch freiheitliche Hetzparolen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich habe wiederholt - zuletzt im Zuge der Debatte zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2001 im Plenum des Nationalrates - mit aller Deutlichkeit klargestellt, dass unabhängige Richter eine tragende Säule unseres demokratischen Rechtsstaats darstellen.

Zu 2:

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der strafrechtlichen Verfolgung von (nicht süchtigen) Drogenhändlern einerseits und Maßnahmen wie der Zurücklegung der Anzeige unter Bestimmung einer Probezeit sowie der Behandlung, Betreuung und Resozialisierung von Drogenabhängigen andererseits. Gegen Drogenhändler, vor allem gegen Personen, die im Bereich organisierter und grenzüberschreitender Kriminalität führend tätig sind, ist mit aller Härte vorzugehen, schwere Suchtgiftdelinquenz muss streng geahndet werden. Dagegen ist allgemein anerkannt, dass viele Suchtgiftäter geringerer bis mittlerer Delikts schwer durch Hilfe besser als durch strenge Bestrafung - zum eigenen Nutzen und zu dem der Allgemeinheit - resozialisiert werden können. Dieses in Österreich praktizierte Modell der Drogenpolitik entspricht auch den Grundsätzen der „Einzigsten Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen von 1961“ in der Fassung des Protokolls von 1972.

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 3.359 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, die Anzahl der Verurteilungen stieg im Vergleich zu 1998 um 1 % an. 1999 betrug der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten 55 %. Im Vergleich dazu machte der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 1999 lediglich 35,5% aus. In jenen Fällen, in denen es zu einer Hauptverhandlung kommt, treffen die unabhängigen Gerichte im Rahmen des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens nach Durchführung eines Beweisverfahrens Entscheidungen, in die nicht eingegriffen werden soll und darf. Die Strafzumessung im Bereich der Drogendelinquenz erfolgt einzelfallgerecht und durchaus streng.

Eine hohe Zahl von Verfahrenseinstellungen nach Anzeigen wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz weist zunächst darauf hin, dass es in den quantitativ bei weitem überwiegenden Verdachtsfällen nicht um schwere (Drogenhandels -) Kriminalität geht, sondern um Eigenkonsum oder die Weitergabe geringer Substanz - mengen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen⁷ dass bei Gegenüberstellung der Anzahl der Anzeigen und jener der Verurteilungen (abgesehen von Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen aus Beweismangel) nicht davon ausgegangen werden kann, dass es in jenen Fällen, in denen es zu keiner Verurteilung kommt, überhaupt keine Reaktion gibt. Vielmehr werden bei Süchtigen häufig zunächst gesundheitspolitisch und kriminalpolitisch wirksamere Maßnahmen wie eben die eingangs erwähnte probeweise Anzeigenzurücklegung, flankiert von Beratungs- und Behandlungsauflagen, eingesetzt. An einer solchen differenzierten Strafverfolgungs - und Sanktionspolitik sollte grundsätzlich auch künftig festgehalten werden.

Zu 3:

Soweit mit der Frage die Verfolgungspraxis wegen einschlägiger Strafbestimmungen gemeint ist, möchte ich zunächst auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung hinweisen. Darüber hinaus sehe ich meine Aufgabe grundsätzlich nicht darin, Strafbestimmungen zu einem Durchbruch zu verhelfen, sondern für deren korrekte Anwendung zu sorgen. Zu diesem Zweck sind auch die Verfahren nach § 283 StGB und nach dem Verbotsgebot ua Gegenstand regelmäßiger Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Wahrnehmungsberichte der Anklagebehörden. Nach dem aus diesen Berichten gewonnenen Eindruck bedarf es derzeit - weder de lege lata noch de lege ferenda - eines Eingreifens.

Zu 4 und 5:

In der Justizanstalt Wien - Josefstadt werden ständig routinemäßige Untersuchungen (Harnstestungen) von Insassen auf Drogen vorgenommen. Von diesen Testungen werden stichprobenartig sämtliche Insassen, insbesondere bei Verdacht auf illegalen Gebrauch von Substanzen, erfasst. Dabei wird ohne Unterschied auf Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Kultur und Rasse vorgegangen.

Ob und allenfalls wie einzelne Ergebnisse von solchen Testungen an die Zeitschrift „Zur Zeit“ bzw. an die in der Anfrage genannte Journalistin - die im Übrigen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt nicht bekannt ist - gelangten, konnte von der Anstaltsleitung nicht festgestellt werden.

Im Fall des Verdachtes von Dienstpflchtverletzungen (etwa auch die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit betreffend) werden unverzüglich dienstaufsichtsbehördliche und disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen.